

Benutzungsentgeltverordnung für den Generationentreff Geraberg vom 21.03.2016

in der Fassung der

I. Änderung der Benutzungsentgeltverordnung für den Generationentreff Geraberg vom 21.03.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Geraberg hat in seiner Sitzung am 17.03.2016 die nachfolgenden Bestimmungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung des Generationentreffs mit Änderungen vom 21.03.2018 beschlossen:

§ 1 Erhebung von Entgelten

Für die Benutzung der in § 1 der Benutzungsordnung genannten Einrichtung der Gemeinde Geraberg werden Entgelte und Kosten nach den Bestimmungen dieser Ordnung erhoben.

§ 2 Entgeltpflichtiger

Entgeltpflichtiger ist der Veranstalter bzw. der Antragsteller. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Das Benutzungsentgelt entsteht mit der Rechnungsstellung durch die Verwaltungsgemeinschaft/Gemeinde Geraberg über die Bereitstellung der beantragten Einrichtung zum angegebenen Zweck und beantragten Termin.
- (2) Die in der Rechnung festgelegte Zahlung ist bis zum Veranstaltungstermin auf das Konto der Gemeinde Geraberg zu überweisen.

§ 4 Kosten für Beschädigung/Verlust

Über die übliche Abnutzung hinausgehende Beschädigungen/Verluste an den Einrichtungen und dem Inventar werden in Rechnung gestellt.

§ 5 Entgelthöhe

Für die Benutzung des Generationentreffs in der Gemeinde Geraberg werden folgende Entgelte inklusive den Nebenkosten erhoben:

Familien- und Vereinsfeiern	100,00 € / pro Tag
Kommerzielle Veranstaltung	200,00 € / pro Tag
Zusätzliche Bestuhlung	200,00 € pauschal
Zusätzliche Bühne	200,00 € pauschal

Für die Räumlichkeit ist zuzüglich eine Kautions von 100,00 € zu hinterlegen. Diese wird bei Rückgabe der Räumlichkeit ohne Mängel wieder ausgezahlt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Benutzungsentgeltverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geraberg, den 05.04.2018

Irrgang
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis: Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.